

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft  
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7021**

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:  
Kiel, 7.12.2016

Gez. Roland Scholze

über das:

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

6. Dezember 2016

**Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über den Belastungsausgleich für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger am 31.10.2015 gemäß § 42c Absatz 1 Satz 2 SGB VIII**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Beschluss vom 24. September 2015 haben Bundeskanzlerin und MPK unter Bezugnahme auf den Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BR-Drs. 349/15) einen Belastungsausgleich für die vor Beginn des Verteilungsverfahrens in den Ländern befindlichen und betreuten unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA) vereinbart. Danach sollen die Länder, die am 31. Oktober 2015 UMA über der jeweiligen Länderquote in Obhut genommen haben, einen Ausgleich in Höhe von 175 Euro (angenommener durchschnittlicher Tagessatz) x 182 Tagen (angenommene durchschnittliche Dauer der Hilfestellung) = 31.850 Euro für die UMA über der Quote bekommen. Für Schleswig-Holstein bedeutet dies eine Erstattung in Höhe von rund 12,6 Mio. Euro.

Die Chefin und die Chefs der Staats- und Senatskanzleien haben in ihrer Sitzung vom 26. bis 28. Oktober 2016 beschlossen, dass die getroffene Vereinbarung rasch umgesetzt werden soll. In Ausführung dieses Beschlusses hat die JFMK-Geschäftsstelle die Vereinbarung erarbeitet.

Mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2017 wurden bisher als Belastungsausgleich Mittel in Höhe von 6.300,0 T€ bei Titel 1111-232 02 (Zuweisungen von Ländern zum Belastungsausgleich für unbegleitete minderjährige Ausländer) vorgesehen, da davon ausgegangen wurde, dass die Hälfte des Belastungsausgleichs in 2016 gezahlt wird.

Nunmehr ist davon auszugehen, dass Schleswig-Holstein im Jahr 2016 keine Erstattungsleistungen erhalten wird. Unsicher ist, ob dem Land im Jahr 2017 der volle Erstattungsbeitrag in Höhe von rund 12.590,3 T€ zufließen wird, da die Vereinbarung in Artikel 3 die Möglichkeit einer Ratenzahlung vorsieht, nach der 50 Prozent im Jahr 2017 und weitere 50 Prozent bis zum 28. Februar 2018 zu leisten wären.

Es wird empfohlen, an der aktuellen Veranschlagung der Nachschiebeliste festzuhalten.

Der Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristin Alheit  
Ministerin

Anlage

## Vereinbarung

zur Umsetzung des Ausgleichs für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, denen in den einzelnen Ländern Jugendhilfe gewährt wird und die nicht verteilt werden können, weil sie vor dem 1. November 2015 eingereist sind, nach § 42c Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und gemäß dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. September 2015 zwischen den für Jugend zuständigen Ressorts der Länder und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

### Artikel 1

Der pauschale Belastungsausgleich nach § 42c Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und gemäß dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. September 2015 dient dazu, Mehrbelastungen einzelner Länder auszugleichen, die ihnen dadurch entstehen, dass sie ab dem 1. November 2015 die Kosten für die im Land befindlichen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auch dann tragen müssen, wenn deren Anzahl den Königsteiner Schlüssel übersteigt.

### Artikel 2

Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsbeträge sind der Königsteiner Schlüssel für 2015 sowie die mit Schreiben vom 22. März 2016 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an die Länder übermittelten Bestandszahlen zum Stichtag 31. Oktober 2015 (Anlage). Für jeden unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und jungen Volljährigen, der zum Stichtag über die Quote des Königsteiner Schlüssels für 2015 hinaus in einem Land betreut wurde, erhält dieses Land eine Pauschale in Höhe von 31.850 Euro (182 Tagessätze zu je 175 Euro). Finanziert werden die Ausgleichsbeträge von den Ländern, die am Stichtag weniger unbegleitete ausländische Minderjährige und junge Volljährige betreut haben, als es ihrer Sollquote nach dem Königsteiner Schlüssels für 2015 entsprochen hätte.

### Artikel 3

Die ausgleichspflichtigen Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen überweisen die aus der folgenden Tabelle ersichtlichen Ausgleichsbeträge sofort nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung, spätestens aber bis zum 30. Juni 2017 an das Bundesverwaltungsamt. Im Benehmen mit den ausgleichsberechtigten Ländern kann eine Ratenzahlung vereinbart werden; spätestens zum 30. Juni 2017 muss jedoch mindestens 50% des ausgewiesenen Ausgleichsbetrags dem Bundesverwaltungsamt zugewiesen werden und bis zum 28. Februar 2018 muss jedes Land seine Ausgleichszahlung in voller Höhe geleistet haben.

Bundesländer	Königsteiner Schlüssel für 2015	Ausgleichsbetrag gemäß Königsteiner Schlüssel 2015
Baden-Württemberg	12,86456%	73.166.101,91 €
Brandenburg	3,06053%	29.322.491,19 €
Mecklenburg-Vorpommern	2,02906%	8.534.618,08 €
Niedersachsen	9,32104%	83.304.963,68 €

<b>Nordrhein-Westfalen</b>	21,21010%	<b>103.187.966,08 €</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	4,83710%	<b>36.371.030,81 €</b>
<b>Sachsen</b>	5,08386%	<b>56.682.291,62 €</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	2,83068%	<b>34.194.503,78 €</b>
<b>Thüringen</b>	2,72451%	<b>21.692.728,45 €</b>
<b>GESAMT</b>		<b>446.456.695,60 €</b>

#### **Artikel 4**

Das Bundesverwaltungsamt leitet die Zahlungen an die ausgleichsberechtigten Länder Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein weiter. Die Höhe der Zahlungen ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Eine erste Rate ist anteilig aus den bis zum Auszahlungszeitpunkt eingegangenen Zahlungen schnellstmöglich, spätestens aber bis zum 31. Januar 2017 auszuführen, der Restbetrag ist bis zum 31. Juli 2017 auszuführen. Vereinbarung ein ausgleichspflichtiges Land mit den ausgleichsberechtigten Ländern eine ratenweise Einzahlung über den 30. Juni 2017 hinaus, sind die Raten spätestens bis zum Ende des auf letzte Einzahlung folgenden Kalendermonats auszuführen.

<b>Bundesländer</b>	<b>Königsteiner Schlüssel für 2015</b>	<b>Ausgleichsbetrag gemäß Königsteiner Schlüssel 2015</b>
<b>Bayern</b>	15,51873%	218.676.423,39 €
<b>Berlin</b>	5,04927%	5.067.299,00 €
<b>Bremen</b>	0,95688%	57.763.891,99 €
<b>Hamburg</b>	2,52968%	43.378.385,44 €
<b>Hessen</b>	7,35890%	89.245.536,85 €
<b>Saarland</b>	1,22173%	19.734.808,15 €
<b>Schleswig-Holstein</b>	3,40337%	12.590.350,79 €
<b>GESAMT</b>		<b>446.456.695,60 €</b>

#### **Artikel 5**

Mit dieser Vereinbarung sind sämtliche Ansprüche in dem in Artikel 1 genannten Sinne abgegolten. Die Vereinbarung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Unterschriften aller Beteiligten beim Vorsitzland der Jugend- und Familienministerkonferenz eingegangen sind. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung einschließlich der Anlagen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragspartner.

